

Satzung der Asylhilfe Freden (Leine)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der am 29.02.2016 gegründete Verein führt den Namen „Asylhilfe Freden (Leine)“ und erhält nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Freden (Leine). Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge in unserer Gesellschaft. Sie sollen ihr Selbstbestimmungsrecht wiedererlangen, willkommen geheißen werden und konkrete Hilfe zur Integration erhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einzelmaßnahmen (z. B. Sprachunterricht, Begleitung zu Ämtern / Behördengänge, Hilfe bei der Wohnungssuche) zur Eingliederung der Flüchtlinge in unsere Gesellschaft.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Neutralität in ihrer Arbeit für den Verein nach außen und nach innen zu wahren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3

Das gesamte Vermögen des Vereins darf nur zur Förderung obiger Vereinsziele verwandt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die aktiv sich um die Flüchtlingsarbeit kümmern.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst im Verein nicht betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, ebenso eine juristische Person, deren Grundsätze (§§ 1 bis 3) denen dieses Vereins entsprechen.

§ 5

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Erklärung (Eintrittserklärung) vollzogen.

Die Aufnahme in den Verein kann durch Beschluss des Vorstandes innerhalb von einem Monat nach Zugang der Eintrittserklärung abgelehnt werden.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand.

§ 7

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt, oder
2. sich äußerst vereinschädigend mit Außenwirkung verhalten hat.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Ausgeschlossene binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 8

Der Verein kann aktive oder passive Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Voraussetzungen sind außergewöhnliche Verdienste um den Verein durch das Mitglied.

Die Verleihung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 9

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung zu regeln. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- 1.) der Vorstand dies beschließt, oder
- 2.) 5 % der stimmberechtigten Mitglieder (18. Lebensjahr vollendet) oder
- 3.) 10 % aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Stimmberechtigt in jeder Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Entscheidend ist Volljährigkeit zum Datum der Mitgliederversammlung.

Aktive und passive Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass für bestimmte Angelegenheiten eine qualifiziertere Mehrheit in dieser Satzung oder dem Gesetz verlangt wird.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter.

Die Einladung erfolgt

- a) durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins in Frieden am Rathaus,
- b) über die Homepage des Vereins (www.asylhilfe-freden.de)

Die Einladung erfolgt unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll enthält sämtliche in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 13

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich offen (durch Handaufheben), es sei denn, 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen geheime Abstimmung.

§ 14

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. 1. Vorsitzender

2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt i. S. v. § 26 BGB.

§ 15

Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es verlangt.

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Zusätzlich werden jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal zulässig.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Samtgemeinde Freden (Leine). Sollte die Samtgemeinde Freden (Leine) als eigenständige Gemeinde in diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, geht das Vermögen an die Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinde Freden (Leine). Dies wird jedoch mit der Auflage verbunden, dass das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge in unserer Gesellschaft verwendet wird.

§ 19

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Freden, den 02.05.2016

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Kassenwart

Schriftführer